

GEMEINDE ERTINGEN
LANDKREIS BIBERACH

Benutzungsordnung
der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ertingen

Stand: 01.09.2018

Für die Arbeit in unseren Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung maßgebend.

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ertingen betreibt

- vier Kindergärten für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren (Kindergarten „Fabeltier“ in Ertingen, Kindergarten „Pestalozzi“ in Ertingen, Kindergarten „Villa Kunterbunt“ in Binzwangen, Kindergarten „Dorfwichel“ in Erisdorf)
- sowie Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren: Krippe und betreute Spielgruppe im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Aufgabe

Die Tageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik, dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für baden-württembergische Kindergärten sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 7).

§ 3
Aufnahme

1. Unsere Kindergärten nehmen Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt auf. Unter Einhaltung des Leitfadens für die Eingewöhnung „Hand in Hand“ können Kinder auch sechs Wochen vor ihrem dritten Geburtstag aufgenommen werden, wenn Plätze dafür vorhanden sind.

Die Krippe nimmt Kinder ab einem Jahr bis zum Erreichen des Kindergartenalters auf. Unter bestimmten Voraussetzungen (erweiterte Bedarfskriterien) werden Kinder ab zwei Monaten aufgenommen.

Die betreute Spielgruppe nimmt Kinder zwischen zwei und drei Jahren auf. Für die Altersgruppe 0 bis 3 Jahre ist unser Leitfaden zur Eingewöhnung „Hand in Hand“ verpflichtend.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zum letzten Werktag vor der Einschulung vereinbart werden,

wenn die örtliche Bedarfsplanung sowie die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen (Anlage 13).

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen - soweit möglich - eine Grundschulförderklasse oder die Klasse 0 der Michel-Buck-Schule besuchen.

2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebedingungen die Leitung der Einrichtung.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 4 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens beider Personensorgeberechtigten (Anlage 1) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 4).
6. Vor der Erstaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung hat eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen. Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

(§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz)

Wir empfehlen, dass auch bei Ihrem Kind alle von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen für Kinder durchgeführt werden.

7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.
8. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntleben) unverzüglich,
 - eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind in der Tageseinrichtung) herbeizuführen, sei es gerichtlich oder außergerichtlich und
 - den Träger über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren, soweit dies für das Wohl des Kindes und das Betreuungsverhältnis erforderlich ist.

§ 4

Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher der Leitung der Einrichtung schriftlich zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
Abweichend vom Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
 - wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.
 - wenn das zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
 - wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Einrichtungskonzept und/oder eine dem Kind

angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches vorliegen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung. Neuaufzunehmende Kinder können ab 01. September die Einrichtungen besuchen.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet.
Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in Anlage 2 vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 09.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Der Beitrag ist der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum Fünften des Monats zu zahlen. Findet die Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats statt, werden für diesen Monat 100 % des Benutzungsentgeltes erhoben. Bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats wird für diesen Monat nur 50 % des Entgeltes erhoben.
Eine Änderung des Benutzungsentgeltes bleibt dem Träger vorbehalten.
2. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, für den das Kind abgemeldet wurde.
3. Das Benutzungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
4. Das Benutzungsentgelt ist für 11 Monate zu entrichten. Der Ferienmonat während der jeweiligen Schulsommerferien in Baden-Württemberg ist beitragsfrei.
5. Den jeweils geltenden Betrag entnehmen Sie bitte der Tabelle "Betreuungsangebote und Benutzungsentgelte in den Ertinger Kindertageseinrichtungen".

§ 8

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf direktem Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc.
Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Über die Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren.
Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anlage 12.
3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in einen Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr.
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis.
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
 - es vor Vollendung des sechsten Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder entsprechender Verdacht besteht.
4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
5. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
6. Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung ist eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes vorzulegen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 11).

§ 10

Aufsicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einer Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anlage 7) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil bei dem das Kind lebt über das Abholen des Kindes aus der Einrichtung.

3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person (Anlage 7).

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
5. Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 11

Regelung des Nachhausewegs

1. Kinder dürfen erst im letzten Kindergartenjahr alleine vom Kindergarten nach Hause gehen, wenn die Personensorgeberechtigten dies schriftlich dem Kindergarten mitteilen.
2. Kindergartenkinder dürfen nicht alleine oder in Begleitung eines abholenden Kindes mit Fahrzeugen oder Inlinern nach Hause gehen bzw. fahren.
3. Kinder, die ein Kindergartenkind abholen, müssen 12 Jahre alt sein.
4. Abholende Kinder dürfen selbst kein Fahrzeug dabeihaben.
5. Personen ab 16 Jahren dürfen mit dem Fahrrad ein Kindergartenkind abholen und heimfahren, wenn das Kindergartenkind nicht älter als 7 Jahre und ordnungsgemäß gesichert ist, d.h. entsprechender Fahrradsitz oder Speichenschutz vorhanden ist. Abweichende Regelungen sind schriftlich mit den Erzieherinnen festzuhalten.

§ 12

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Kultusministeriums vom 15.05.2008 in Anlage 14).

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung tritt mit Ablauf des 31.08.2018 außer Kraft.